



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Zivilluftfahrt

3003 Bern, 12. Dezember 2017

Flugfeld St. Gallen-Altenrhein

Plangenehmigung

Installation von Simple Touchdown Zone Lights auf RWY 10/28

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gegenstand, Beschrieb und Begründung*

Mit Schreiben vom 20. November 2017 reichte die Airport Altenrhein AG (Gesuchstellerin) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für die Installation einer Aufsetzzonenbefeuerung auf der Hartbelagspiste 10/28 (RWY 10/28) ein. Es handelt sich dabei um sogenannte Simple Touchdown Zone Lights.

Im Zusammenhang mit der EASA-Zertifizierung verlangt das BAZL gemäss ICAO-Annex 14, Vol. 1 die Einführung einer vereinfachten Aufsetzzonenbefeuerung. Sie verbessert die visuelle Wahrnehmung der Aufsetzzone für den Piloten unter allen Sichtbedingungen. Beidseitig von RWY 10/28 werden je vier solcher Aufsetzzonenbefeuerungen angebracht.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Plangenehmigungsgesuch vom 20. November 2017;
- Bericht zur vereinfachten Aufsetzzonenbefeuerung der Seiterle Engineering AG vom 27. November 2017;
- Plan «Pisten- und Rollwegbefeuerung» im Massstab 1:1000 vom 20. Oktober 2017, Plan-Nr. 8680-02-01;
- Plan «Markierung + Befeuerung Touchdown Zone RWY 10» vom 30. November 2017, Plan-Nr. -43A;
- Plan «Markierung + Befeuerung Touchdown Zone RWY 28» vom 30. November 2017, Plan-Nr. -44A;
- Safety Assessment Rapport Light vom 6. November 2017.

1.3 *Stellungnahme*

Mit E-Mail vom 29. November 2017 hat das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Kantons St. Gallen mitgeteilt, dass keine kantonalen Interessen betroffen seien und deshalb auf eine Stellungnahme verzichtet werde.

Das BAZL beurteilte das Vorhaben im Rahmen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 7. Dezember 2017.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und Art. 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG).

1.3 Verfahren

Das Bauvorhaben ist von untergeordneter Bedeutung, erfordert jedoch eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL. Gemäss Art. 28 Abs. 4 VIL kommt somit das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Das BAZL nimmt für das Vorhaben eine luftfahrtspezifische Prüfung vor, weshalb gemäss Art. 28 Abs. 4 VIL ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Weitere Aspekte, wie der SIL, die Raumplanung, der Umwelt-, Natur- und Heimatschutz sind vom Vorhaben nicht betroffen und werden nicht geprüft.

2.2 Allgemeine Auflagen

Für die Ausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Diese Auflagen werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.3 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 7. Dezember 2017 wurde im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 2016/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen unter Berücksichtigung der formulierten Auflagen eingehalten werden. Das Ergebnis der luftfahrtspezifischen Prüfung wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung und die in den Ziffern 3–5 formulierten Auflagen sind umzusetzen.

2.4 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet und dem AREG, der Gemeinde Thal, dem BAFU sowie dem Amt der Vorarlberger Landesregierung zur Kenntnis zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der Gesuchstellerin betreffend Installation einer Aufsetzzonenbefeuerung auf der Hartbelagspiste 10/28 wird mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen genehmigt:

- Plangenehmigungsgesuch vom 20. November 2017;
- Bericht zur vereinfachten Aufsetzzonenbefeuerung der Seiterle Engineering AG vom 27. November 2017;
- Plan «Pisten- und Rollwegbefeuerung» im Massstab 1:1000 vom 20. Oktober 2017, Plan-Nr. 8680-02-01;
- Plan «Markierung + Befeuerung Touchdown Zone RWY 10» vom 30. November 2017, Plan-Nr. -43A;
- Plan «Markierung + Befeuerung Touchdown Zone RWY 28» vom 30. November 2017, Plan-Nr. -44A.

2. Auflagen

Die Gesuchstellerin hat die nachfolgend aufgeführten Auflagen einzuhalten:

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

Es gelten die Auflagen gemäss den Ziffern 3–5 aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 7. Dezember 2017 (Beilage).

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilage per Einschreiben eröffnet:

- Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, 9423 Altenrhein

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Thal, Rathaus, Kirchplatz 4, Postfach 165, 9425 Thal
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, A-6901 Bregenz

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Christian Hegner
Direktor

sign. Stephan Hirt, Rechtsanwalt
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilage

Luftfahrtspezifische Prüfung vom 7. Dezember 2017

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren

Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.